

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Nidwalden

betreffend die Programmziele

im Bereich

Naturschutz

2025 - 2028

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab. Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Antrag des Kantons (beantragter Bundesbeitrag im Rahmen dieses Programms); CHF 2'169'630

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 4. Februar 2004 (Naturschutzgesetz NSchG, NG 331.1)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 29. November 2005 (Naturschutzverordnung NSchV, NG 331.11)
- Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten vom 01. Oktober 2014 (PSchV, NG 331.12)
- Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen vom 29. November 2005 (NG 331.13)
- Verordnung über den Schutz der Moore und Trockenstandorte vom 4. April 2017 (Biotopschutzverordnung, BSchV, NG 332.11)
- Verordnung über den Schutz des Gnappiriedes in der Gemeinde Stans vom 19. September 1988 (NG 332.12)
- Verordnung über den Schutz des Stansstaderriedes vom 25. September 1996 (NG 332.14)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 03-1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur
- PZ 03-2 Schutz und Pflege der Biotope nach NHG
- PZ 03-3 Sanierung und Aufwertung von Biotopen
- PZ 03-4 Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung
- PZ 03-5 Förderung national prioritärer Arten
- PZ 03-6 Wissen

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Nidwalden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Planung der ökologischen Infrastruktur	LI 1.1 Kantonales Gesamtkonzept (Erfüllungsgrad %)	100.00 %	Mindestinhalte abgedeckt Abstimmung mit Zielen und Prioritäten des Bundes im Bereich ökologische Infrastruktur und prioritäre Arten und Lebensräume Regionalisierte, repräsentative, naturräumliche Gesamtsicht Operationalisierter Handlungsbedarf und Prioritäten als Basis für die Umsetzung von Massnahmen; Ergänzung / Konkretisierung der Planung bei Bedarf Überregionale Abstimmung Verankerung der ökologischen Infrastruktur bei raumwirksamen Prozessen und Instrumenten (u. a. kantonale Richtplanung) Datenbereitstellung (inkl. Geodaten) Koordination mit Sektoralpolitiken und weiteren Programmvereinbarungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-2	Schutz und Pflege der Biotop nach NHG	LI 2.1a Pflege Biotop von nationaler Bedeutung mit Schutzbestimmungen (ha)	2'489.20 ha	Bewirtschaftung und Pflege ausgerichtet auf die wertgebenden Strukturelemente, Vegetationstypen, Artgemeinschaften (Pflegekonzept) Langfristiger Schutz der Flächen Nährstoffpufferzonen Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)
		LI 2.1b Pflege Biotop von nationaler Bedeutung ohne Schutzbestimmungen (ha)	0.00 ha	
		LI 2.2a Pflege Biotop von regionaler / lokaler Bedeutung mit Schutzbestimmungen (ha)	1'144.80 ha	
		LI 2.2b Pflege Biotop von regionaler / lokaler Bedeutung ohne Schutzbestimmungen (ha)	0.00 ha	
03-3	Sanierung und Aufwertung von Biotopen	LI 3.1 Sanierung / Aufwertung Biotop von nationaler Bedeutung (ha)	126.10 ha	Objektspezifische Grundlagen, Aufwertungs-/Sanierungskonzept (Aufwertungsziele, wertgebende Merkmale usw.) Langfristiger Schutz der Flächen Fachliche Betreuung der Objekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)
		LI 3.2 Sanierung / Aufwertung Biotop von regionaler / lokaler Bedeutung (ha)	30.00 ha	
03-4	Bezeichnung neuer Gebiete zum Schutz von Lebensräumen und Arten sowie Sicherstellung der Vernetzung	LI 4.1 Planung / Bezeichnung neuer Gebiete in Ergänzung zu bestehenden Schutzgebieten (Stk.)	2 Stk.	Geodaten und Beschreibung des Gebietes Aufwertungspotenzial der betroffenen Fläche Definition von Ziellebensräumen und -arten Management- und Umsetzungspläne Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle) Abstimmen der Massnahmen mit der kantonalen Planung (PZ 1)
		LI 4.2 Projekte zur Förderung der Vernetzung (Stk.)	3 Stk.	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-5	Förderung national prioritärer Arten	LI 5.1 Aktionspläne / Artenförderungsprogramme für prioritäre Arten / Gilden (Stk.)	4 Stk.	Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) Fokus auf prioritäre Arten der Handlungsebene «Artenförderung» und Dringlichkeit 1 oder 2 bzw. Gilden
		LI 5.2 Projekte Förderung NPA der Handlungsebene «Artenförderung» / Nicht flächenbezogene Massnahmen (Stk.)	4 Stk.	Einbezug der regionalen Koordinations- und Beratungsstellen und nationalen Daten- und Informationszentren Fachliche Betreuung der Projekte und Massnahmen (inkl. qualitative Umsetzungskontrolle)
		LI 5.3 Regionale Koordinationsstellen (Stk.)	3 Stk.	Nationale, überregionale und kantonale Koordination und zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz
03-6	Wissen	LI 6.1 Projekte Wirkungskontrolle / Monitoring / kantonale Umsetzungsgrundlagen (Stk.)	5 Stk.	Methodische Abstimmung mit Monitorings und Wirkungskontrollen des Bundes Qualitätssicherung Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU, andere Kantone, nationale Datenzentren (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)
		LI 6.2 Projekte Bildung / Sensibilisierung (Stk.)	2 Stk.	Abstimmung der Zielsetzung auf Konzepte und Prioritäten des Bundes sowie auf die kantonale Gesamtkonzeption (PZ 1) Einheitliche Markierung von Schutzgebieten gemäss Richtlinien des Bundes Aufsicht und Betreuung erfolgt durch Fachpersonen Zielgruppen-Orientierung

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 2'218'380

Programmziel	Bundesbeitrag
Programmziel 1 Total	120'000 CHF
Programmziel 2 Total	1'072'204 CHF
Programmziel 3 Total	575'000 CHF
Programmziel 4 Total	110'000 CHF
Programmziel 5 Total	207'676 CHF
Programmziel 6 Total	133'500 CHF
Total	2'218'380 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	546'257 CHF
2. Jahr (2026):	548'159 CHF
3. Jahr (2027):	559'175 CHF
4. Jahr (2028):	564'789 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1 Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Naturschutz insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den verschiedenen Programmzielen bzw. Leistungsindikatoren im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern,

15.1.25

~~2024~~

Stam, 28. Januar 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Nidwalden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die Direktorin



Katrin Schneeberger

Landammann



Res Schmid

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Programmverantwortlicher



Daniel Walther

Landeschreiber



Armin Eberli

Verteiler:

Bund (1), Kanton (1)